

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1,50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG) und §§ 1, 4, 16 und 35a des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Böblingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Die Stadt Böblingen erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes
 1. von stehenden Gewerbebetrieben, die eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes in ihrem Gebiet unterhalten sowie
 2. von Reisegewerbebetrieben, bei denen sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in ihrem Gebiet befindet.

§ 2 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 198 v.H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

965.00

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.